

**Vierte Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Absonderung**

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund von § 25 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (GBL. S. 431) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBL. S. 28), die durch Verordnung vom 16. April 2021 (GBL. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - »2. »PCR-Test« ist eine Testung durch eine Labor-
diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR,
PoC-PCR oder weitere Methoden der Nuklein-
säureamplifikationstechnik) auf das Virus
SARS-CoV-2 (Coronavirus);
 3. »Schnelltest« ist ein Test im Sinne des § 5 Ab-
satz 1 CoronaVO;
 4. »Selbsttest« ist ein von der Person selbst oder
ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Überwa-
chung durch eine geeignete Person vorgenom-
mener Test auf das Coronavirus, der nicht be-
scheinigungsfähig ist;«.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter »Fieber, trockener
Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchs-
sinns,« durch die Wörter »Atemnot, neu auftreten-
der Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksver-
lust« ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - d) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
 - »11. »Genesene Person« ist jede Person im Sinne
des § 5 Absatz 3 CoronaVO;«
 - »12. »Geimpfte Person« ist jede Person im Sinne
des § 5 Absatz 2 CoronaVO.«.
 - e) Nummer 13 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 werden aufge-
hoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - »(1) Haushaltsangehörige Personen müssen sich
unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven
PCR- oder Schnelltestergebnisses einer im Haus-
halt wohnenden Person in Absonderung begeben.
Zusätzlich zu § 10 Absatz 2 der Verordnung zur
Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen
von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ver-
breitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaß-
nahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV
vom 8. Mai 2021 – BAnz AT 08.05.2021 V1) gilt
die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach
§ 10 Absatz 1 SchAusnahmV auch nicht für ge-
impfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer statio-
nären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und
Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen
oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Ein-
richtungen für die Dauer ihres stationären Aufent-
halts; hiervon können Ausnahmen von dem zustän-
digen Gesundheitsamt gemacht werden.
 - (2) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüg-
lich nach der Mitteilung durch die zuständige Be-
hörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 8 in
Absonderung begeben. Zusätzlich zu § 10 Absatz 2

SchAusnahmV gilt die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 10 Absatz 1 SchAusnahmV auch nicht für geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts; hiervon können Ausnahmen von dem zuständigen Gesundheitsamt gemacht werden.«.

- b) Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.
4. § 4 a wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut der Überschrift wird durch das Wort »Testpflichten« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Enge Kontaktpersonen« die Wörter »und haushaltsangehörige Personen« eingefügt.
- c) Den Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
- »Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen«.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Personen, die durch einen selbst vorgenommenen überwachten Test im Sinne des § 1 Nummer 3 oder durch einen Selbsttest im Sinne des § 1 Nummer 4 positiv getestet wurden, haben sich unverzüglich mittels PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen.«.
5. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort »Testdatums« die Wörter »und der Uhrzeit« eingefügt«.
6. In § 6 Nummer 3 werden die Angabe »Absatz 4« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Mai 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 21. Mai 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 22. Mai 2021 in Kraft.